

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 11. November 2025**

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Die Universitätsstadt Tübingen als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30. Januar 1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 / F 2 (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 im Bereich der Historischen Altstadt innerhalb der Grenzen Belthlestraße, Schlossbergstaffel, Schänzle, Alleenbrücke, Derendinger Allee im Westen, Kelternstraße, Straße „Am Stadtgraben“ im Norden, Wilhelmstraße, Am Lustnauer Tor, Mühlstraße, Eberhardsbrücke, Karlstraße im Osten und Uhlandstraße im Süden einschließlich der jeweiligen Straßenfläche, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
4. Zu widerhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Tübingen, 21. Oktober 2025

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

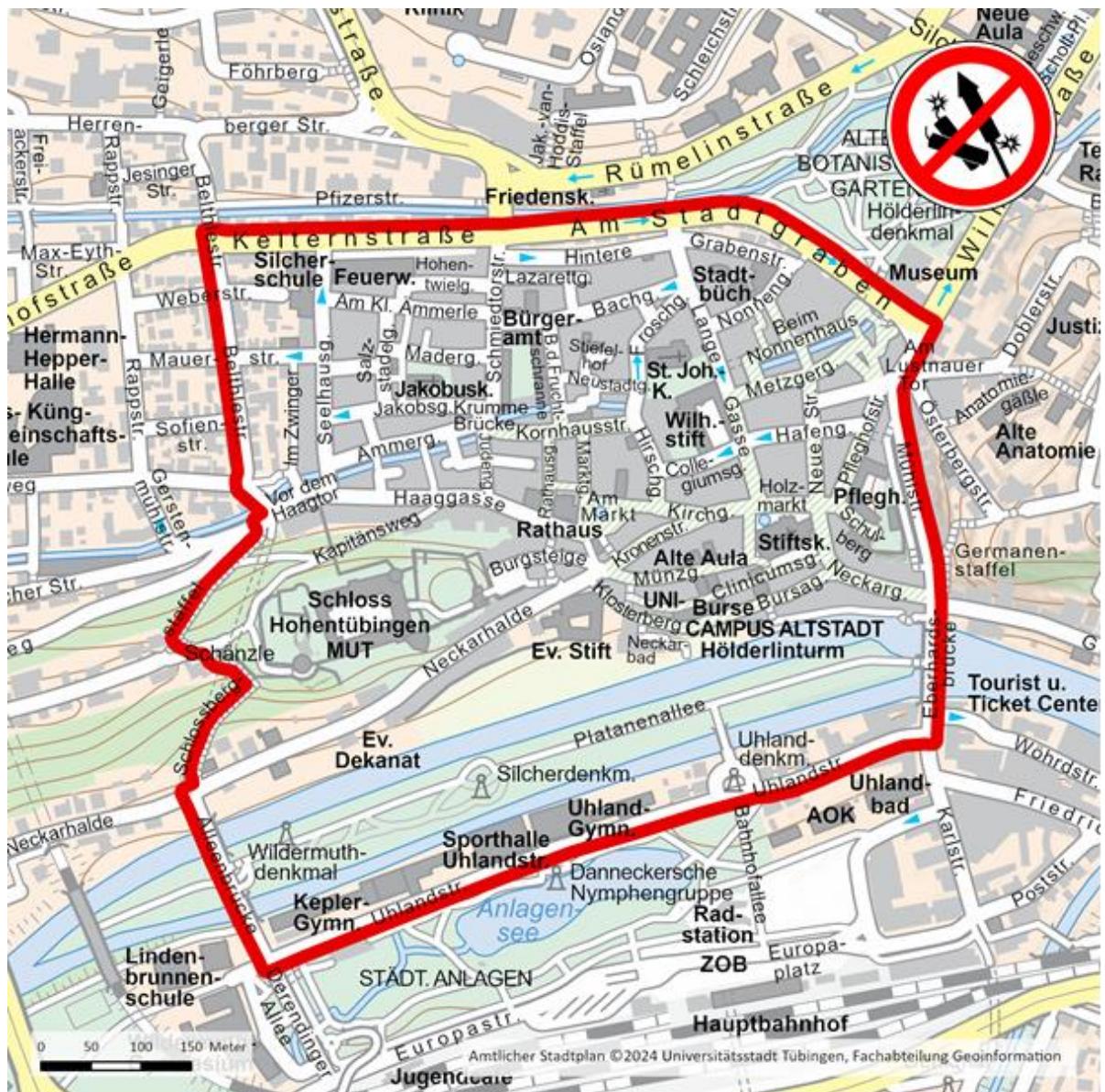
Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, 1. OG, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen, eingesehen werden.

DocuSigned by:

Claudia Salden

E69E7C4A2DE0401...

Anlage zur Anordnung:



Tübingen, 21. Oktober 2025

Universitätsstadt Tübingen